

Beschlussvorlage NEU/2021/033 [öffentlich]



**Gemeinde
Neukamperfehn**
Der Bürgermeister

Betreff:

Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG

- Feststellung der Sitzverteilung

- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung

Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin

Aktenzeichen: 11.0/Du -

Datum: 21.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Neukamperfehn Entscheidung	18.11.2021	

Beschlussvorschlag:**Feststellung der Sitzverteilung**

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze verteilen sich wie folgt:

- SPD-Fraktion 2 Sitze,
- NWG-Fraktion 1 Sitz.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende/r: Bürgermeisterin / Bürgermeister _____

Stimmvertreterin / Stimmvertreter _____

Beigeordnete / Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beigeordnete / Beigeordneter	Vertreterin / Vertreter
SPD-Fraktion	1.	1.
NWG-Fraktion	1.	1.
		2.

Sachverhalt:**Bildung eines Verwaltungsausschusses**

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein Ratsmitglied, was die Sonderregelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erforderlich macht (Anrechnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Sitze der Beigeordneten). Deshalb sind nur die mit Beigeordneten zu besetzenden Sitze des Verwaltungsausschusses zu verteilen. Zur Ermittlung der Zahl der auf jede Fraktion / Gruppe entfallenden Sitze ist deren Mitgliederzahl durch die Mitgliederzahl aller Fraktionen / Gruppen zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Sitze der Beigeordneten zu vervielfältigen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Rates gewählt wird, wird es zur Wahrung der Stärkeverhältnisse des Rats im Verwaltungsausschuss für notwendig angesehen, sie / ihn auf die Sitze der Fraktion / Gruppe, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Nicht maßgeblich ist, welcher Fraktion die Bürgermeisterin / der Bürgermeister angehört.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Gemeinden, deren Vertretung nicht mehr als 12 Abgeordnete hat 2 Beigeordnete.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird der Fraktion angerechnet, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Der dann noch zu besetzende Sitz wird wiederum nach der höchsten Bruchzahl vergeben.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021, würde sich bei der Bildung entsprechender Fraktionen und angenommen die SPD-Fraktion als stärkste Fraktion im Rat schlägt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vor, folgende Sitzverteilung ergeben:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- NWG-Fraktion 1 Sitz

Für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sowie jedes Ratsmitglied, das dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen ergibt sich nach dem Losentscheid für die unterlegene Fraktion der Anspruch auf ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Verwaltungsausschuss.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Feststellung der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze
2. Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
3. Beschluss über die Feststellung der Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 5 NKomVG.



Joachim Brahms
Bürgermeister